

## Finanzielle Situation von verwitweten Eheleuten

Bereits vor über einem Jahr kam es am 2 Februar 2016 in der Chamber zu einer öffentlichen Debatte betreffend der Petition 575 die mehr als 8.500 Stimmen erreicht hatte. Die Antragsteller der Petition hatten insbesondere auf die finanzielle Belastung der Witwen hingewiesen und auch dementsprechend konkrete Forderungen gestellt. Allerdings ist die neue Steuerreform den Forderungen der Antragsteller nicht gerecht geworden und somit hat sich die Situation der Witwen nicht verbessert.

Nach dem Tod des Partners stehen dem Haushalt keine zwei vollen Gehälter mehr zur Verfügung, sondern lediglich das volle Gehalt des Hinterbliebenen, sowie die Hinterbliebenenpension, die wesentlich geringer als das Gehalt des verstorbenen Partners ist. Des Weiteren spielt die Höhe der Brutto-Hinterbliebenenpension eine elementare Rolle, bei der Bestimmung der eventuell anzuwendenden Kürzungen, die für den Hinterbliebenen weitere finanzielle Nachteile mit sich bringen. Die verwitweten Ehepartner sollten z.B. auch weiterhin, falls Sie noch nicht selbst in Rente sind, ihrer Arbeit nachgehen können ohne auf der anderen Seite drastische Kürzungen der Hinterbliebenenpension in Kauf nehmen zu müssen. Durch die momentane Gesetzgebung werden die Hinterbliebenen oftmals vor folgende Entscheidung gestellt:

- Arbeit aufgeben und daher mehr oder integrale Hinterbliebenenpension beziehen
- Weiterhin arbeiten und daher weniger oder gar keine Hinterbliebenenpension beziehen

Hinzu kommt, dass die Hinterbliebenen auch steuerlich benachteiligt werden. Die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse hängt von der familiären Situation des Arbeitnehmers ab, wobei die Steuerpflichtigen in 3 Steuerklassen eingeteilt sind. Verheiratete Paare oder Paare die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, befinden sich in der Steuerklasse 2. Sollte der Partner sterben, sieht die aktuelle Regelung es vor, dass man für eine Übergangszeit von 3 Jahren weiterhin in der Steuerklasse 2 bleibt und dann in die Steuerklasse 1A zurückfällt. Durch diese Zurückstufung erfahren die Hinterbliebenen erneut eine höhere finanzielle Belastung.

Die finanziellen Einbußen, die der überlebende Ehepartner, und dadurch auch die hinterbliebenen Kinder, somit erfahren, haben zur Folge dass der Lebensstandard nur in den seltensten Fällen gehalten werden kann. Fakt ist, dass sich die laufenden Kosten (Miete, Kreditrückzahlungen, Heizung, etc.) nach dem Tod des Partners nur minimal, wenn überhaupt, verringern. Der „soziale Abstieg“ ist sozusagen vorprogrammiert und erschwert dem überlebenden Ehepartner den möglichen gemeinsamen Kindern eine gesicherte Zukunft zu gewährleisten (Ausbildung, finanzielle Absicherung, Bausparvertrag, etc.).

45 **Aus diesen Gründen fordert die CSJ:**

46

47 • Dass die Übergangszeit von bisher 3 Jahren in der Steuerklasse 2, auf 5 Jahre  
48 erhöht wird.

49 • Solange das Kind/die Kinder Bezieher einer Waisenpension ist/sind, soll die Witwe /  
50 der Witwer in der Steuerklasse 2 bleiben.

51 • Des Weiteren wäre es angemessen, die Berechnung der Hinterbliebenenpension zu  
52 überarbeiten.

53

54 **Außerdem fordert die CSJ:**

55

56 • Dass geschiedene Ehepartner des Verstorbenen nur Anrecht auf eine  
57 Hinterbliebenenpension haben, wenn zum Zeitpunkt des Todes des geschiedenen  
58 Ehepartners noch ein Recht auf Unterhaltszahlung besteht. Dabei darf der bei der  
59 Scheidung gerichtlich festgelegte Zeitraum der Unterhaltszahlungen nicht  
60 überschritten werden.